

DER BUNDESMINISTER
FÜR LANDESVERTEIDIGUNGII-545 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Zahl 10 072/278-1.1/79

Maßnahmen zur Beseitigung der
durch das Bundesgesetz vom
23. Feber 1979, BGBl.Nr. 105,
mit dem das Heeresgebührengesetz
geändert wird, geschaffenen
Härtefälle;

Anfrage der Abgeordneten KRAFT
und Genossen an den Bundesminister
für Landesverteidigung, Nr. 239/J

210 IAB
1980 -01- 14
zu 239 J

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

In Beantwortung der von den Abgeordneten zum
Nationalrat KRAFT, Dr. ERMACORA und Genossen
am 10. Dezember 1979 an mich gerichteten Anfra-
ge Nr. 239/J, betreffend Maßnahmen zur Beseiti-
gung der durch das Bundesgesetz vom 23. Feber 1979,
BGBl.Nr. 105, mit dem das Heeresgebührengesetz
geändert wird, geschaffenen Härtefälle, beehre
ich mich folgendes mitzuteilen:

In der Einleitung zur vorliegenden Anfrage wird
von den Fragestellern die mit Wirksamkeit vom
1. Juli 1979 erfolgte Neufassung des § 21 des
Heeresgebührengesetzes dahingehend kritisiert,
daß sich die Höhe der Wohnkostenbeihilfe an
einem Prozentsatz der Bemessungsgrundlage für
den Familienunterhalt, und damit an der Höhe des
Einkommens des Wehrpflichtigen vor dessen Ein-

- 2 -

berufung zum Präsenzdienst orientiert. Diese Regelung erachten die Anfragesteller vom sozialen Standpunkt aus als bedenklich, weil "die Wohnkosten für alle von der Einberufung Betroffenen - unabhängig von ihrem Einkommen - in der Regel gleich hoch" seien.

Hiezu ist zu bemerken, daß - wie auch die Erfahrungen der Praxis bestätigen - im Gegensatz zur vorstehenden Argumentation die tatsächlichen Ausgaben für Wohnzwecke stets nur in einem angemessenen Verhältnis zum jeweils verfügbaren Einkommen des Einzelnen stehen können. Wenn sich daher der Gesetzgeber dazu entschlossen hat, auf Grund statistischer Erhebungen bestimmte Prozentsätze des Einkommens als Obergrenze für die Bemessung des Anspruches auf Wohnkostenbeihilfe festzulegen, so lag dieser Lösung offenkundig die Absicht zugrunde, das Bedürfnis der Wehrpflichtigen nach Beibehaltung der notwendigen Wohnung ausreichend abzusichern, hiebei aber in der Vergangenheit mögliche Mißbräuche zu verhindern und die budgetäre Belastung des Bundes in Grenzen zu halten. Hiebei darf auch nicht übersehen werden, daß in den Fällen des § 21 Abs. 1 Z 2 des Heeresgebührengesetzes mit dem für Haushaltsangehörige des Wehrpflichtigen gewährten Familienunterhalt auch ein Teil der Wohnkosten des gemeinsamen Haushaltes abgegolten wird; für Wehrpflichtige, die keinen Anspruch auf Familienunterhalt für Haushaltsangehörige haben, ist daher nach Abs. 3 eine entsprechend höhere Betragsbegrenzung vorgesehen. Im übrigen verweise ich auf den ausführlichen Bericht des Landesverteidigungsausschusses

- 3 -

unter 1177 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP.

Was den in der Anfrage genannten konkreten Härtefall betrifft, so handelt es sich hierbei um ein Übergangsproblem, welches bereits im Oktober vergangenen Jahres im Sinne des betreffenden Wehrpflichtigen bereinigt werden konnte. Darüber hinaus wurden erlaßmäßige Vorkehrungen getroffen, um allfälligen Problemen im Zusammenhang mit dem Übergang von "Mietzinsbeihilfen" auf "Wohnkostenbeihilfen" nach Möglichkeit von vornherein zu begegnen.

Im einzelnen beantworte ich die gegenständliche Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Wie meinen vorstehenden Ausführungen zu entnehmen ist, kann von einer Schlechterstellung einkommensschwächerer Wehrpflichtiger durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 105/1979 keine Rede sein. Die gegenständliche Novelle bewirkte nämlich in der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle keine Änderung hinsichtlich der Höhe der finanziellen Zuwendung für Wohnzwecke, sondern es ergaben sich vielfach sogar Verbesserungen durch den Wegfall des vor dieser Novelle für den Anspruch auf eine höhere Beihilfe festgelegten Grenzbetrages. In jenen wenigen Fällen, in denen sich durch die Einführung der Wohnkostenbeihilfe eine Verminderung

- 4 -

der finanziellen Zuwendung gegenüber der früheren Mietzinsbeihilfe ergeben hätte, wurden - wie bereits erwähnt - entsprechende Vorkehrungen zur Vermeidung von Härtefällen getroffen.

Zu 2:

Da es nicht zutrifft, daß durch die vorerwähnte Novelle zum Heeresgebührengesetz eine "Diskriminierung" einkommensschwächerer Wehrpflichtiger geschaffen wurde, sehe ich derzeit keine Notwendigkeit, eine neuerliche Änderung der erst im Vorjahr vom Nationalrat einstimmig beschlossenen Regelung in die Wege zu leiten. Eine solche neuerliche Novelle könnte meines Erachtens nur dann in Erwägung gezogen werden, wenn sich - wofür dem Bundesministerium für Landesverteidigung allerdings bisher keine Anhaltspunkte bekannt geworden sind - unabhängig von der eingangs erwähnten Übergangssproblematik in weiterer Folge herausstellen sollte, daß die neue Rechtslage tatsächlich zu Härtefällen führt.

M. Jänner 1980

